

Statuten der SPIELGEMEINSCHAFT AMATEURE WIEN **(SGAW)**

§ 1 Name und Sitz der Spielgemeinschaft

Die Spielgemeinschaft führt den Namen SPIELGEMEINSCHAFT AMATEURE WIEN (SGAW) und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Zweck der SGAW

Die SGAW bezweckt die Pflege des Sportes durch Organisation von Wettbewerben und Veranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird
2. durch Strafgebühren, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird
3. durch Sponsoringbeiträge
4. durch Spenden

§ 4 Aufnahme in die SGAW

Vor der Konstituierung der SGAW erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei dem Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber beim Obmann der SGAW, welcher den Antrag auf Aufnahme dem Vorstand vorlegt, zu melden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Die SGAW besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die in örtlichen Gruppen organisiert sind. Diese werden von einem Beauftragten verwaltet, der von der Gruppe bestellt wird und für das Mitglied der SGAW gegenüber verantwortlich ist.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SGAW nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SGAW nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Austritt und Ausschluss aus der SGAW

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, jedoch muss das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen und die Abmeldung nachweislich der SGAW bekannt gegeben haben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a.) wegen Verletzung der Satzungen;
- b.) wegen Verletzung der Beschlüsse;
- c.) wegen Nichtleistung der finanziellen Verpflichtungen;
- d.) aus anderen wichtigen Gründen.

§ 8 Nachlass, Fristerteilung oder Minderung von finanziellen Verpflichtungen in besonderen Ausnahmefällen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen schriftliches Ansuchen eine Fristerstreckung oder den Nachlass der finanziellen Verpflichtungen zu bewilligen.

§ 9 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in die SGAW durch den Vorstand eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme.

§ 10 Verwaltung der SGAW

Die Verwaltung der SGAW wird besorgt durch:

- a.) den Vorstand
- b.) das Schiedsgericht
- c.) die Jahreshauptversammlung

§ 11 Vorstand

Derselbe besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Personen, welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern der SGAW für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

§ 12 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a.) die Verwaltung des Vermögens
- b.) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c.) die Durchführung der Bewerbe
- d.) die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 50% der Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins nach außen müssen vom Obmann unterzeichnet und von einem Vorstandsmitglied mitgefertigt sein.

§ 13 Agenden der Funktionäre

Der Obmann und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten die SGAW nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Er beruft Ordentliche und Außerordentliche Jahreshauptversammlungen ein.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr.

Das Meldereferat besorgt das Meldewesen.

§ 14 Schiedsgericht.

In allen Streitfällen innerhalb der SGAW sowohl zwischen dem Vorstande und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil eine Person der SGAW zum Schiedsrichter wählt. Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist der Obmann. Ist der Obmann selbst mit dem Streitfall befasst, wählen die bestellten Schiedsrichter ein drittes, unbefangenes Mitglied zum Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Jahreshauptversammlung. Obliegenheiten und Geschäftsordnung derselben.

Die Ordentliche Jahreshauptversammlung findet alle 2 Jahre im Anschluss an die Meisterschaft statt, der Termin muss wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Anträge sind 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der SGAW schriftlich einzubringen.

Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten:

- a.) die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters, des Kassiers und dessen Stellvertreters, sowie des Schriftführers und dessen Stellvertreters (alles Vorstandsmitglieder)
- b.) die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder.
- c.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Strafen und Gebühren
- d.) die Änderung der Statuten
- e.) die Auflösung der SGAW
- f.) die Erlassung der Durchführungsbestimmungen der SGAW
- g.) die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Periode

Die Einberufung einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Obmann darum ansucht. Die SGAW ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitgliedern beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit in den Statuten nicht anderes vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Punkt als abgelehnt.

§ 16 Auflösung der SGAW

Die freiwillige Auflösung der SGAW wird mit dreiviertel Majorität in einer hierzu eigens bestimmten Jahreshauptversammlung beschlossen.

Das vorhandene Vermögen wird für einen wohltätigen Zweck verwendet, welchen die Jahreshauptversammlung bestimmt.

Wien, am 23.12.2016

Proponent Rabatsch Peter (e.h.)